

Einwohnergemeinde Grindel

ABFALLREGLEMENT

Reglement Nr. 19

ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel beschliesst gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 35f des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE**§ 1****Geltungsbereich****Abs. 1**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Vermindern, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

Abs. 2

Die Entsorgung der Bauabfälle, des Aushubmaterials, des Bauschutt, der Steine usw. richtet sich nach dem Baureglement.

§ 2**Zuständigkeit****Abs. 1**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

Abs. 2

Die Gemeinde kann Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammelstellen abgeben, dazu verpflichten, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3**Abfallvermeidung
durch die
Bevölkerung**

Alle Gemeindeangehörigen sollen sich in ihrem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

ABFALLREGLEMENT**§ 4****Selbstbindung
des Gemeinwesen**

Abs. 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle möglichst vermieden und keine problematischen Stoffe verwendet werden.

Abs. 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte möglichst bevorzugen.

§ 5**Bewilligung von
Massenveranstaltungen**

Die Gemeinde sorgt durch entsprechende Auflagen bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebesetzung unterstehen, dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 6**zulässige Entsorgungswege**

Abs. 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Hau, Hof oder Garten kompostiert werden.

Abs. 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. Alle anderen Möglichkeiten und Wege, sich der Abfälle zu entledigen, wie an einem beliebigen Ort liegenzulassen, in die Kanalisation einzuleiten usw., sind verboten. Für das Verbrennen gilt nachfolgende Spezialregelung.

§ 7**Ausnahmen**

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

ABFALLREGLEMENT

§ 8

Pflicht zum Separatsammeln

Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung für die vorgesehene Beseitigung bestimmt und geeignet sind. Abfälle, für die separate Sammeleinrichtungen bestehen, dürfen nicht in den ordentlichen Kehricht gegeben werden. Die einzelnen verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfallarten dürfen nicht untereinander vermischt werden.

2. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 9

Kompostierbare Abfälle

Abs. 1

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle indem sie

- a) die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) einen Häckseldienst organisiert.

Abs. 2

Die Gemeinde sorgt dafür, dass für Haushaltungen, die keine Möglichkeit zum Kompostieren haben, ein Kompostierplatz betrieben oder eine Grünabfuhr durchgeführt wird.

§ 10

Andere verwertbare Abfälle

Abs. 1

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, wie namentlich

- ◆ Altpapier und Karton
- ◆ Bruchglas
- ◆ Weissblech
- ◆ Übrige Metallabfälle, wie Eisen
- ◆ Motoren und Speiseöl
- ◆ Textilien
- ◆ Tierkörper und Schlachtabfälle im Sinne der Tierseuchenverordnung

Abs. 2

Die Gemeinde kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten, deren Wiederverwertung wirtschaftlich sinnvoll ist und die Umwelt weniger belasten als deren Beseitigung, ausdehnen.

ABFALLREGLEMENT

- Abs. 3** Die Gemeinde entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 11**Sonderabfälle**

- Abs. 1** Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Separat-Sammel-diensten übergeben.

- Abs. 2** Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

- Abs. 3** Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

- Abs. 4** Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
- ◆ Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - ◆ Entladungspumpen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - ◆ Thermometer
 - ◆ Medikamente
 - ◆ Putz- und Reinigungsmittel
 - ◆ Heimwerkerchemikalien (Fabren, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - ◆ Labor- und Fotochemikalien
 - ◆ Säuren und Laugen
 - ◆ Pflanzenschutzmittel und Insektizide

§ 12**Übrige Siedlungs-
abfälle und Sperr-
gut**

- Abs. 1** Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle und für das Sperrgut, für die keine Separatsammlung möglich ist, die Abfuhr.
- Abs. 2** Die Abfuhr von Kehricht erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Gemeinde legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrzeitplan und die Route fest.
- Abs. 3** Der Vertrieb der KELSAG-Säcke, Gebührenplomben, Bündel, und Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

ABFALLREGLEMENT

- Abs. 4** Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
- a) In den gebührenpflichtigen Kehrachtsäcken
 - b) In Bündeln mit der entsprechenden Bündelmarke
 - c) Das Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke
 - d) Die Grösse und das Gewicht der Behälter und Gebinde richten sich nach den Vorschriften der KELSAG
- Abs. 5** Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag oder frühestens am Abend des Vortages an den Sammelstellen bereitgestellt werden.
- Abs. 6** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

3. FINANZIELLES**§ 13****Kostenverteilung**

- Abs. 1** Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle gehen zu Lasten der Verursacher bzw. Verursacherinnen.
- Abs. 2** Durch die Erhebung einer Kehrachtsackgebühr werden die Kosten abgegolten für:
- ◆ die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Siedlungsabfälle
- Abs. 3** Die Gebühren für die Kehrachtsäcke, Bündel, und Sperrgutmarken werden von der KELSAG festgelegt.
- Abs. 4** Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle einschliesslich Sonderabfälle im Sinne der §§ 9, 10, 11 und der Abgabe für den Altlastenfonds, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe wie folgt abgestuft ist:
- ◆ Haushaltungen von 2 Personen und mehr
 - ◆ Haushaltungen von 1 Person
 - ◆ Haushaltungen von Wochenendaufenthaltern
 - ◆ Haushaltungen von Wochenendhausbesitzern
 - ◆ Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Die Höhe der Grundgebühr wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Reglement festgelegt.

ABFALLREGLEMENT**§ 14****Abfallrechnung****Abs. 1**

Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

Abs. 2

Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und beantragt diese zuhanden der Gemeindeversammlung.

4. INFORMATION**§ 15****Informations-
Pflicht**

Die Gemeinde

- a) informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
 - b) macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
 - c) weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
 - d) orientiert über die Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
 - e) erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.
-

ABFALLREGLEMENT**5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 16****Vollzug**

- Abs. 1** Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.
- Abs. 2** Die Verantwortung für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben nach diesem Reglement wird in einem Anhang definiert.
- Abs. 3** Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste die Umweltkommission zuständig.
- Abs. 4** Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Sie ist Aktionärin der KELSAG.

§ 17**Delegierung von
Aufgaben an
Private**

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn

- a) eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- b) die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautio für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- c) die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen oder rechtsstaatlichen Kontrolle untersteht.

§ 18**Rechtsschutz**

Gegen die Verfügung der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.

ABFALLREGLEMENT**§ 19****Strafbestimmungen**

- Abs. 1** Widerhandlungen gegen das Abfall-Reglement sowie gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 300.— bestraft. Die Busse wird durch den Friedensrichter ausgesprochen.
- Abs. 2** Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Abs. 3** Die mit der Abfallentsorgung betrauten Personen sind berechtigt, bei Widerhandlungen Kehrichtsäcke zur Ermittlung des Verursachers zu öffnen.

§ 20**Aufhebung des
bisherigen
Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle, dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, aufgehoben.

§ 21**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1.1.2000 in Kraft.

ABFALLREGLEMENT

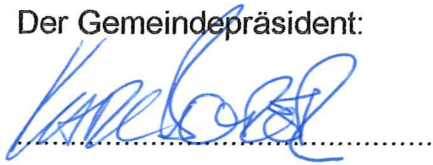
Genehmigt durch den Gemeinderat am:

30. November 1999

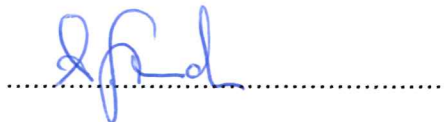
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom:

29. Juni 2000

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



~~Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr.: am:~~

Vom Volkswirtschafts-Departement durch
heutige Verfügung genehmigt

Solothurn, den 7. August 2000

VOLKSWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT





Gemeinde
4247 Grindel

Änderungen/Ergänzungen

ABFALLREGLEMENT Nr. 19

Gemäss Verfügung vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

vom 7. August 2000

wird das Abfallreglement mit folgender Änderung genehmigt:

In § 21 wird „Regierungsrat“ ersetzt durch „Volkswirtschaftsdepartement“

Grindel, 11. August 2000

Gemeindeschreiberin

A. Studer